

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Lärmschutzwand an der Speyerer Straße (L 600a), Im Bieth und Cuzaring (K 9707) „Im Bieth“

Aufgrund der §§ 2, (26 Abs. 1 S. 3), 34 (38 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 31 Abs. 2, 38 Abs. 4) (und § 39 Abs. 2 S. 2) des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und gemäß § (L1) der Erschließungsbeitragsatzung vom 15.12.2005 hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Art und Umfang der Erschließungsanlage

Die Gemeinde erhebt einen Erschließungsbeitrag für die Lärmschutzwand an der Speyerer Straße (L 600a), Im Bieth und dem Cuzaring (K 9707). Die Lärmschutzwand ist im Bebauungsplan Heidelberg Kirchheim – Im Bieth, der am 12.07.2006 in Kraft getreten ist, südlich und westlich der als allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen Bauflächen zum Schutz vor dem der L 600a und K 9707 verursachten Straßenlärm ausgewiesen. Er ist im Bebauungsplan zeichnerisch als Anlage zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) und textlich als Lärmschutzwand festgesetzt. Die Lärmschutzanlagen liegen

1. zwischen der Einmündung Im Hüttenbühl in den Stückerweg und der Einmündung Im Bieth in den Cuzaring,
2. zwischen der Einmündung Im Bieth in den Cuzaring und der Einmündung Krummer Baum in Im Bieth und
3. der Einmündung Im Bieth in den Cuzaring über die Einmündung Cuzaring in die Speyerer Straße bis zum Schlosskirschenweg.

Nach der der Begründung zum Bebauungsplan sind Gabionenlärmschutzwände aus Naturstein vorgesehen, die im Bereich 1 und 2 mindestens 4 Meter und im Bereich 3 mindestens 2 Meter hoch ausgeführt werden, jeweils über Fahrbahnkante. Die Lärmschutzanlage soll durch Baumpflanzungen begrünt werden.

§ 2

Merkmale der endgültigen Herstellung

Die Lärmschutzwand an der Speyerer Straße und dem Cuzaring ist endgültig hergestellt, wenn sie gemäß § 1 auf der gesamten Länge in der vorgesehenen Höhe errichtet ist.

§ 3

Ermittlung der beitragsfähigen Erschließungskosten

Die beitragsfähigen Erschließungskosten für die Lärmschutzwand werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde an den beitragsfähigen Erschließungskosten

Die Gemeinde trägt (5) v. H. der beitragsfähigen Erschließungskosten

§ 5

Abrechnungsgebiet

- 1) Die durch die Lärmschutzwand erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Soweit sich im Einzelfall das Erschlossensein durch eine Lärmschutzanlage aufgrund von Festsetzungen des Bebauungsplans oder anderer Vorschriften auf eine Teilfläche des Grundstücks beschränkt, wird nur diese Teilfläche als Grundstücksfläche bei der Verteilung der Erschließungskosten zugrunde gelegt.
- 2) Erschlossen sind Grundstücke, die durch die Lärmschutzwand eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB (A) erfahren. Ausgenommen sind Grundstücke,
 1. die als öffentliche Verkehrsflächen und sonstige Erschließungsanlagen im Sinne des § 33 S. 1 KAG genutzt werden,
 2. auf denen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans ausschließlich Garagen und Stellplätze sowie vergleichbare bauliche Anlagen errichtet werden dürfen,
 3. auf denen nur Anlagen zur Ver- und Entsorgung des Baugebiets errichtet werden dürfen.
- 3) Für die Verteilung der umlagefähigen Kosten sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld maßgebend (Verteilungszeitpunkt). Eine im Verteilungszeitpunkt zwischen Lärmschutzwand und den nach Abs. 2 erschlossenen Grundstücken vorhandene lärmabschirmende Wirkung durch Baumaßnahmen Dritter ist nicht zu berücksichtigen.

§ 6

Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten

- 1) Die nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) anderweitig nicht gedeckten Erschließungskosten (umlagefähige Erschließungskosten) werden auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 5) in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen. Die Nutzungsfläche eines Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachung seiner Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- 2) Bei der Verteilung der Erschließungskosten wird durch den Nutzungsfaktor die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke berücksichtigt. Der Nutzungsfaktor beträgt entsprechend dem Maß der baulichen Nutzung
- | | |
|---|-------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0, |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25, |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5, |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75, |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,0. |
- 3) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung (LBO); anzuwenden ist die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltende Fassung. Geschosse, die durch die Lärmschutzwand eine Schallpegelminderung von weniger als 3 dB (A) erfahren, werden bei der Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten nicht berücksichtigt.
- 4) Für Grundstücke, die durch die Lärmschutzwand eine Schallpegelminderung von mindestens 6 dB (A) erfahren, werden die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren erhöht. Der Zuschlag beträgt bei einer Schallpegelminderung von
- | | |
|-------------------------------------|-----------|
| 1. mindestens 6 bis unter 9 dB (A) | 25 v. H., |
| 2. mindestens 9 bis unter 12 dB (A) | 50 v. H., |
| 3. mindestens 12 dB (A) | 75 v. H. |

Erfahren Teile eines Grundstücks oder Geschosse auf einem Grundstück durch die Lärmschutzwand eine unterschiedliche Schallpegelminderung, bemisst sich der Zuschlag nach der höchsten Schallpegelminderung.

§ 7 Vorauszahlungen

- 1) Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die ein Erschließungsbeitrag noch nicht entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags erheben, wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen worden und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.
- 2) Vorauszahlungen sind mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorauszahlende nicht Schuldner des endgültigen Beitrages ist. Übersteigt die Vorauszahlung die endgültige Beitragsschuld, steht der Anspruch auf Rückgewähr des übersteigenden Betrags dem Beitragsschuldner zu.

§ 8 Entstehung der Beitragsschuld

- 1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Lärmschutzwand gemäß § 3 endgültig hergestellt ist, seine Herstellung die Anforderungen des § 125 des Baugesetzbuchs erfüllt und die Anlage zu einer öffentlichen Anlage gewidmet wurde.
- 2) Die Gemeinde gibt den Zeitpunkt der endgültigen Herstellung der Lärmschutzwand und des Entstehens der Beitragsschuld bekannt.
- 3) Die Vorauszahlungsschuld (§ 7) entsteht mit der Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids.

§ 9 Beitragsschuldner

- 1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- 2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- 3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 10 Fälligkeit des Erschließungsbeitrags (und der Vorauszahlungen)

Der Erschließungsbeitrag (und die Vorauszahlungen) ist (sind) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheides zu entrichten.

§ 11 Ablösung des Erschließungsbeitrags

- 1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Erschließungsbeitrags vereinbaren.
- 2) Der Ablösungsbeitrag bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld-. Die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am in Kraft.